

# Bekanntmachung der Gemeinde Hasselroth

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 92 (5) Nr. 2 HGO, § 102 (4) HGO, § 103 (2) HGO, sowie § 105 (2) HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Haushaltsausgleich und den Festsetzungen § 2, § 3 und § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

### Genehmigung

*Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung die Genehmigung*

- 1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO.*
- 2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselroth für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, die im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt werden, in Höhe von bis zu*

**4.845.000,00 €**

*(in Worten: Vier Millionen Achthundertfünfundvierzigtausend Euro)*

*gemäß § 97a Nr. 3 i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO*

- 3. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselroth für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von*

**130.364,00 €**

*(in Worten: Einhundertdreißigtausenddreihundertvierundsechzig Euro)*

*gemäß § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO*

- 4. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselroth für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von bis zu*

**500.000,00 €**

*(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)*

*gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.*

Gelnhausen, den 10.03.2023

Main-Kinzig-Kreis

- Der Landrat -

Im Auftrag

gez. Schmidt, Amtsrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von

**Montag, den 20.03.2023 bis einschließlich Freitag, den 31.03.2023**

während der allgemeinen Dienst- und Sprechstunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus  
Hasselroth/OT Neuenhaßlau, Bodo-Käppel-Platz 1, Zimmer 20a öffentlich aus.

Hasselroth, den 15.03.2023

Der Gemeindevorstand

gez. Pfeifer

Bürgermeister

### **Haushaltssatzung**

der Gemeinde Hasselroth (Ortsteile Niedermittlau-Neuenhaßlau-Gondsroth)  
**für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes  
vom  
11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung am 15.12.2022 folgende Haushalts-  
satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.286.170	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-18.403.220	EUR
mit einem Saldo von	-1.117.050	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.505.300	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		EUR
mit einem Saldo von	1.505.300	EUR

mit einem Überschuss von	388.250	EUR
--------------------------	---------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-744.070 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.603.638 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.330.100 EUR
mit einem Saldo von	-1.726.462 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	130.364 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-231.150 EUR
mit einem Saldo von	-100.786 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-2.571.318 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 130.364,00 EUR festgesetzt

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 4.845.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H.

Nachrichtlicher Hinweis: Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 30.11.2022 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 15.12.2022 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einer Überschreitung von 5.000,00 € je Teilergebnishaushalt und 5.000,00 € je Teilfinanzhaushalt als unerheblich. Darüberhinausgehende Überschreitungen gelten als unerheblich, soweit sie 10 % des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten. Für alle diese Fälle wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Überschreitung zu genehmigen. Er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

## § 9

Die Aufwendungen der Kontengruppe 66 (Abschreibungen) werden nach § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenso werden gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 GemHVO die Personalaufwendungen der Kontengruppen 62,63,640-643,647-649,65 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Aufwendungen der Teilhaushalte 1,2,5,6, 10 und 11 werden nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des entsprechenden Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für Fraktionsmittel nach § 36a Abs. 4 HGO werden nach § 21 Abs. 1 und 4 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des Zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Der Ansatz für Aufwendungen Personalrat wird gem. § 21 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Er bleibt längstens bis zum Enden des Ersten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Mehrerträge des Produktsachkonto 611011.5553000 (Gewerbsteuer) erhöhen gem. § 19 GemHVO den Ansatz des Produktsachkonto 611011.7380100 (Gewerbsteuerumlage).

Mehrerträge des Sachkonto 5478200 (Erstattung von sozialen Leistungen von Gemeinden (GV) im Produkt 31301 (Flüchtlingsunterbringung) erhöhen gem. § 19 GemHVO die Ansätze der Sachkonten 6701000,7178000 im Produkt 31301 (Flüchtlingsunterbringung)

Hasselroth, den 16.12.2022

### **Der Gemeindevorstand**

Im Original gezeichnet

Pfeifer  
Bürgermeister

Friedrich  
Erste Beigeordnete